



Unterhaltungsplan 2021

Verfasser und Unterhaltungspflichtiger:

Wasser- und Bodenverband
Finowfließ
Rüdritzer Chaussee 42
16321 Bernau bei Berlin

Tel 03338/8266
Fax 03338/8267
E-Mail: info@wbv-finow.de

Zuständige Untere Wasserbehörden:

Landkreis Barnim
Dezernat für Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Bauwesen
Bodenschutzamt
SG Untere Wasserbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde
E-Mail: wasserbehoerde@kvbarnim.de

Landkreis Uckermark
Dezernat für Bauen, Bildung, Landwirtschaft und Umwelt
Landwirtschafts- und Umweltamt
Karl-Marx-Str.1
17291 Prenzlau
E-Mail: amt68@uckermark.de

Landkreis Märkisch Oderland
Fachbereich I
Amt für Landwirtschaft und Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
E-Mail: wasserbehoerde@landkreismol.de



1. Vorbemerkung

Gegenüber dem Unterhaltungsplan 2020 haben sich an den Verbandsgrenzen des WBV „Finowfließ“ und damit am Gewässerbestand keine Änderungen ergeben. Änderungen an den Gewässerverläufen resultieren aus der laufenden Überarbeitung des Gewässerkatasters.

Die Nummerierung der Gewässer entspricht der Gewässerkennzahlen gemäß LAWA. Ausgehend von den landesweit festgelegten Gewässerkennzahlen wurden die Kennzahlen für alle Gewässer II. Ordnung vergeben.

Um die Darstellung zu vereinfachen/verkürzen wurden bei den Gewässerkennzahlen im Unterhaltungsplan jeweils die ersten 4 Ziffern weggelassen (Tabelle 1). Das heißt, dass z. B. alle Gewässer die im Unterhaltungsplan mit der Ziffer 4 beginnen, zum Einzugsgebiet der Panke gehören.

Einzugsgebiet	Gewässerkennzahl (LAWA)	Gewässerkennzahl (gekürzt)
Wuhle	58292	2
Panke	58294	4
Finowkanal	69626	6

Tabelle 1: Im Unterhaltungsplan verwendete Gewässerkennzahlen

2. Grundsätze der Gewässerunterhaltungspflicht

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung den Wasser- und Bodenverbänden (§ 79 Brandenburgisches Wassergesetz). Der Unterhaltungsplan umfasst die Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung, die aus Beiträgen finanziert werden.

3. Unterhaltungsumfang

3.1. Allgemeines

Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen (§ 78 Brandenburgisches Wassergesetz). Der erforderliche Umfang der Unterhaltung richtet sich auch nach § 39 WHG.

Zur Gewässerunterhaltung gehören danach insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Sohle für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Dabei muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen gemäß Wasser-rahmenrichtlinie ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Neben dem BbgWG stellt die „Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg“ (MLUL 2019) eine wichtige Grundlage für den Unterhaltungsplan dar.



Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich auch nach dem Erfordernis. Gewässer sollen generell nicht soweit wie möglich, sondern nur soweit wie erforderlich unterhalten werden. Hierbei ist zwischen den natürlichen/naturnahen Gewässern einerseits und den künstlichen Gewässern (Meliorationsgräben) andererseits zu unterscheiden.

a) Natürliche und naturnahe, künstliche Gewässer

Ihre Unterhaltung erfolgt gemäß der Unterhaltungsrichtlinie (s.o.) des Landes Brandenburg. Für natürliche und naturnahe künstliche berichtspflichtige Gewässer steht als Hauptziel der Erreichung des jeweiligen gewässertypischen Leitbildes gemäß der EG Wasserrahmenrichtlinie 60/2000.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen:

- zunächst den Ist-Zustand sichern – es gilt ein allgemeines Verschlechterungsverbot und
- mittelfristig den Zielzustand gemäß Leitbild erreichen helfen.

b) künstliche Gewässer

Die im Zuge der Melioration angelegten Gewässer sind Teil der Kulturlandschaft. Sie dienen vorrangig zur:

- Entwässerung von Siedlungsgebieten,
- Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen und
- Speisung/ Leerung von Teichen (vorrangig der Fischwirtschaft).

Für diese Gewässer richtet sich der Umfang der Unterhaltung an Ihrer Funktion.

3.2 Unterhaltungsmaßnahmen

Die Unterhaltungsarbeiten werden maschinell oder manuell durchgeführt. Wir unterscheiden die folgenden Unterhaltungsarbeiten:

Holzung

Holzungsarbeiten werden an Gewässern erforderlich, die unter Bäumen oder Sträuchern fließen. Sie wird nötig, wenn Bäume, deren Äste oder Wurzeln in die Sohle wachsen und dort den ordnungsgemäßen Ablauf des Wassers behindern.

Weiterhin sind Holzungsarbeiten erforderlich, wenn Totholz (z.B. Windbruch) zum Abflusshindernis wird. Holzungsarbeiten sind außerdem notwendig, um die Bearbeitbarkeit der Gewässer mittels Unterhaltungstechnik zu ermöglichen. Das Lichttraumprofil für die Bagger oder Schlepper muss freigeschnitten werden um zu verhindern, dass z. B. Hydraulikleitungen abgerissen oder beschädigt werden. Holzung bedeutet, dass die störenden Bäume bzw. Äste abgeschnitten und beseitigt werden (Einbau vor Ort, Schreddern oder abfahren).

Abflusshindernisbeseitigung

Bei der Abflusshindernisbeseitigung werden alle bedeutsamen Abflusshindernisse aus dem Gewässerprofil entfernt. Das sind besonders in den siedlungsnahen Gewässern Müll, Gartenabfälle und in allen anderen Gewässern meist Totholz und andere abgestorbenen Pflanzenreste sowie eingeschwemmte Sedimente.

Die Reinigung von Schächten in Rohrleitungen gehört ebenfalls zur Abflusshindernisbeseitigung.

Grundräumung

Die Grundräumung ist dann erforderlich, wenn das Abflussprofil nicht mehr ausreichend vorhanden ist, insbesondere weil Sedimente eingeschwemmt wurden (in Siedlungsbereichen durch die Regenentwässerung bei fehlenden Sandfängen, in anderen Gräben z. B. durch Drainagen) oder sich Sohlaufagerungen durch z. B. Laub gebildet haben.

Durchlassreinigung, Rohrleitungsspülung

Auch in Rohrleitungen lagern sich Sedimente ab, die dann durch Spülung beseitigt werden müssen. Dabei kann es zu Problemen kommen, wenn diese Leitungen in Gebieten liegen, die



nicht mit Spülfahrzeugen erreicht werden können.

Maschinelle Sohlkrautung

Die maschinelle Sohlkrautung wird durch Bagger mit Mähkorb ausgeführt. Hierbei wird der Sohlbewuchs mittels Mähkorb kurz über der Gewässersohle abgeschnitten, aus dem Gewässer entnommen und auf der Böschungsoberkante abgelegt. Durch die Sohlkrautung werden die Abflussverhältnisse wieder optimiert. Die Sohlkrautung im Herbst soll den Abfluss des Wassers im Frühjahr nach der Schneeschmelze sichern.

Maschinelle Böschungsmahd

Die maschinelle Böschungsmahd wird in unserem Verband grundsätzlich nur an einer Seite der Böschung durchgeführt, um die Beeinträchtigung der natürlichen Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere möglichst gering zu halten. Die Böschungsmahd erfolgt mit dem Schlegelmäher, dass Mähgut verbleibt an der Böschung.

Mulchen

Beim Mulchen wird das an der Böschungsoberkante liegende Mähgut aus Böschungsmahd und Sohlkrautung zerkleinert, um die Verrottung zu beschleunigen und Verwallungen zu vermeiden.

Handmahd

Die Handmahd umfasst die Böschungs- und Sohlmahd mit Handgeräten (Freischneider, Sohlsense, Handsense usw.) und wird überall dort durchgeführt, wo maschinell nicht gearbeitet werden kann. Das ist meist an sehr dicht bebauten Gewässern der Fall bzw. dort, wo der Untergrund wenig tragfähig ist und Maschinen dort nicht mehr gefahrlos arbeiten können.

Biber

Für Gewässerabschnitte mit hoher wasserwirtschaftlicher Bedeutung bzw. hohem Schadpotenzial hat der WBV „Finowfließ“ naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erhalten, Biberstau als Abflusshindernisse zu beseitigen. Die ausgewiesenen Gewässerabschnitte werden regelmäßig kontrolliert und Abflusshindernisse beseitigt.

3.2. Unterhaltungsplan 2021

Der Unterhaltungsplan für den WBV „Finowfließ“ sieht Unterhaltungsarbeiten in folgendem Umfang vor:

Unterhaltungsart	Umfang 2021
Böschungsmahd	244,696 km
Sohlkrautung	279,858 km
Handmahd	30,156 km
Mulchen	211,482 km
Grundräumung	0,932 km
Holzung	14,193 km
Biber	2,585 km

Die Gewässerunterhaltung erfolgt an den ausgewiesenen Gewässern in der Regel einmalig im Unterhaltungszeitraum. Nur bei Gewässern, die aufgrund ihrer Vorflutfunktion insbesondere durch Regenwassereinleitungen stärker hydraulisch belastet werden, erfolgt eine zweimalige Unterhaltung.

Die detaillierte Darstellung der Gewässerunterhaltung für die einzelnen Gewässer enthält die Tabelle als Anlage zum Unterhaltungsplan. In der Tabelle sind neben dem Umfang und der Art der Unterhaltung auch der geplante Zeitpunkt enthalten. Die einzelnen Unterhaltungsarbeiten werden



Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“

bei Bedarf auch als GIS-Datenbestand im Shape-Format bereitgestellt.

4. Inkrafttreten

Der Unterhaltungsplan wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Krone
Geschäftsführer